

Bornhofen/Schmitz/Kraus

Fachlexikon

für das Standesamtswesen

9., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Verlag für Standesamtswesen

Fachlexikon für das Standesamtswesen

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a.D.

Dr. Heribert Schmitz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern

Helga Kraus

Stadtoberamtsrätin, Leiterin des Standesamtes Mönchengladbach

Neunte, überarbeitete und aktualisierte Auflage

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Standesamtswesen GmbH
Frankfurt am Main · Berlin 2016

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Druck und Einband: Kösel, Altusried-Krugzell
Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-5722-3

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Seit der letzten Überarbeitung des Lexikons im Jahre 2003 sind auf den Gebieten des Personenstandsrechts und Familienrechts zahlreiche Änderungen ergangen, von denen der grundlegenden Reform des Personenstandsrechts besondere Bedeutung zukommt. Das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. 2. 2007 (BGBl. I S. 122) enthielt in seinem Artikel 1 ein neues Personenstandsgesetz, das am 1. 1. 2009 in Kraft trat. Dieses Gesetz gab für das Personenstandswesen den Startschuss in das digitale Zeitalter: Mit einer Übergangsfrist bis zum 31. 12. 2013 wurde die Personenstandsbuchführung auf Papier durch eine Registerführung in elektronischen Registern abgelöst. Die Umstellung wurde begleitet von einer Reduzierung des Registerinhalts auf die wesentlichen zur Beurkundung des Personenstandes erforderlichen Angaben und eine Festsetzung von Fortführungsfristen, nach deren Ablauf sich die Register zu Archivgut wandeln.

Das neue Personenstandsgesetz mit entsprechenden Ausführungsvorschriften in der Personenstandsverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz, aber auch die das Reformpaket begleitenden Änderungen anderer Gesetze (insbes. BGB, EGBGB, FamFG), bildeten den eigentlichen Fundus für die Überarbeitung des Fachlexikons. Die 9. Auflage berücksichtigt außerdem alle weiteren bis zum Redaktionsschluss (1. 12. 2015) erfolgten Rechtsänderungen, zuletzt durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2010), sowie die einschlägige Rechtsprechung zu allen Stichwörtern. Die Länderangaben, die vor allem auf den vom Auswärtigen Amt veröffentlichten Daten und den in der GS abge-

druckten Übereinkommen basieren, wurden ebenfalls zu dem genannten Stichtag überarbeitet.

Die Bearbeitung der 9. Auflage erfolgte wieder arbeitsteilig zwischen Heinrich Bornhofen (Buchstaben A bis E), Helga Kraus (Buchstaben F bis M) und Heribert Schmitz (Buchstaben N bis Z). An dieser Stelle sei Karl Krömer für seine Mitarbeit an der 8. Auflage gedankt; für ihn ist Helga Kraus in das Autorenteam eingetreten, die neben ihrer Tätigkeit als Standesbeamtin auch Mitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten ist.

*Berlin, Mönchengladbach,
im Dezember 2015*

Hinweise für den Benutzer

Reihenfolge der Stichwörter

Für die Einordnung gelten sämtliche in halbfetter Schrift gesetzten Buchstaben, auch wenn das Stichwort aus mehreren Wörtern besteht; z. B. folgen aufeinander: Anerkennung freier Ehen, Anerkennungssystem, Anerkennungsurteile der Amtsgerichte, Anerkennung von Auslandsadoptionen, Anerkennung von DDR-Urteilen. Umlaute (ä, ö, ü) werden wie Doppelbuchstaben behandelt; z. B. folgen aufeinander: Bodensee-Uferstaaten, Böhmen und Mähren, Böser Glaube, Bolivien. »ß« gilt wie »ss«.

Zeichen

Der Verweisungspfeil → lässt erkennen, dass das darauffolgende Wort als Stichwort besonders behandelt ist. Mehrere Verweisungen stehen hintereinander in alphabetischer Reihenfolge; in diesem Fall ist nur das erste Stichwort mit einem Verweisungspfeil versehen.

Verweisungen auf Schrifttum

Hinweise auf Fachzeitschriften beschränken sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf die vom Bundesverband der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten herausgegebene Zeitschrift »Das Standesamt«.

Auf andere vom Verlag für Standesamtswesen herausgegebene Werke wie Bergmann/Ferid/Henrich »Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht«, Brandhuber/Zeyringer/Heussler »Standesamt und Ausländer«, Schmitz/Bornhofen/Bockstette »Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden« wird in den Fällen verwiesen, in denen eine ausführlichere Information durch das Lexikon nicht erfolgen kann, z. B. bei Angaben über Staaten hinsichtlich des dort geltenden Rechts.

Literaturverzeichnis

Bergmann, Alexander / Ferid, Murad / Henrich, Dieter

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht.
6. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 1983 ff.
zitiert: *Bergmann/Ferid/Henrich*

Berkl, Melanie

Personenstandsrecht. Handbuch zu System und Anwendung.
Verlag für Standesamtswesen, 2015
zitiert: *Berkl*

Brandhuber, Rupert / Zeyringer, Walter / Heussler, Willi

Standesamt und Ausländer.
Verlag für Standesamtswesen, 1987 ff.
zitiert: *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

Bretz, Manfred / Bretz, Vroni

Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland.
24. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2015
zitiert: *Bretz/Bretz*

Brzózka, Tomasz

Deutsche Personenstandsbücher und Personenstandseinträge von Deutschen in Polen 1898–1945. Herausgegeben vom Verband der Standesbeamten der Republik Polen.
Verlag für Standesamtswesen, 2000
zitiert: *Brzózka*

Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands.
Herausgegeben vom Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.
zitiert: *StAZ*

Diekmann, Susanne

Familienrechtliche Probleme sogenannter Scheinehen im deutschen Recht unter Einbeziehung des österreichischen und schweizerischen Zivilrechts.
Verlag für Standesamtswesen, 1991
zitiert: *Diekmann*

Gaaz, Berthold / Meireis, Rolf

Die Führung der Personenstandsregister in Musterbeispielen. Handbuch für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.
8. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2009 ff.
zitiert: *Gaaz/Meireis*

Gaaz, Berthold / Bornhofen, Heinrich

Personenstandsgesetz. Handkommentar.
3. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2014
zitiert: *Gaaz/Bornhofen*

Handakten für die standesamtliche Arbeit

Anleitungen für die praktische Bearbeitung von Personenstandsfällen mit Musterbeispielen.
Herausgegeben von Rolf Meireis.
Verlag für Standesamtswesen

Henrich, Dieter

Internationales Familienrecht.
2. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2000
zitiert: *Henrich*

Henrich, Dieter / Wagenitz, Thomas /

Bornhofen, Heinrich

Deutsches Namensrecht. Kommentar.
Verlag für Standesamtswesen, 1997 ff.
zitiert: *Henrich/Wagenitz/Bornhofen*

Hepting, Reinhard / Dutta, Anatol

Familie und Personenstand. Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht.
2. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2015
zitiert: *Hepting/Dutta*

Hepting, Reinhard / Gaaz, Berthold

Personenstandsrecht mit Eherecht und Internationalem Privatrecht. Kommentar.
Verlag für Standesamtswesen, 1963 ff.
zitiert: *Hepting/Gaaz*

Johansson, Gerold / Sachse, Michael

Anweisungs- und Berichtigungsverfahren in Personenstandssachen. Handbuch für Standesbeamte, Aufsichtsbehörden und Gerichte.
Verlag für Standesamtswesen, 1996
zitiert: *Johansson/Sachse*

Kretschmer, Jörg

Scheinehen, Missbrauch des Instituts der Ehe (und der Adoption) zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken in der BRD und den USA.
Verlag für Standesamtswesen, 1993
zitiert: *Kretschmer*

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

6. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2011 ff.
zitiert: *MünchKomm/Autor*

Rauscher, Thomas

Shari'a. Islamisches Familienwahlrecht der sunna und shi'a.

Verlag für Standesamtswesen, 1987

zitiert: *Rauscher*

Reichling, Gerhard

Gemeindeverzeichnis für die Hauptwohngebiete der Deutschen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 1982

zitiert: *Reichling*

Rohner, Erich

Angregungen und Beispiele für Trauansprachen.

Verlag für Standesamtswesen, 1999

zitiert: *Rohner*

Sachse, Michael / Sturm, Fritz

Die Bewertung personenstandsrechtlicher Tätigkeiten. 1989

zitiert: *Sachse/Sturm*

Schleser, Walter Fr.

Die deutsche Staatsangehörigkeit.

4. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 1980

zitiert: *Schleser*

Schmitz, Heribert / Bornhofen, Heinrich /**Bockstette, Rainer**

Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Verlag für Standesamtswesen, 1972 ff.

zitiert: *GS*

Schmitz, Heribert / Bornhofen, Heinrich / Müller, Ilona

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz.

Verlag für Standesamtswesen, 2010 ff.

zitiert: *PSiG-VwV*

Seibicke, Wilfried

Vornamen. Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Sprache.

3. Auflage, Verlag für Standesamtswesen, 2002

zitiert: *Seibicke*

Standesregister und Personenstandsbücher**der Ostgebiete im Standesamt I in Berlin**

Gesamtverzeichnis für die ehemaligen deutschen Ostgebiete, die besetzten Gebiete und das Generalgouvernement.

Verlag für Standesamtswesen, 1992

zitiert: *Standesregister und Personenstandsbücher*

J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen**Gesetzbuch**

mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen.

Sellier de Gruyter, Stand: Januar 2014

zitiert: *Staudinger/Autor*

Sturm, Gudrun / Sturm, Fritz

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht.

Verlag für Standesamtswesen, 2001

zitiert: *Sturm/Sturm*

Wagenitz, Thomas / Bornhofen, Heinrich

Familiennamensrechtsgesetz FamNamRG. Mit Materialien und ergänzenden Verwaltungsvorschriften. Kommentar.

Verlag für Standesamtswesen, 1994

zitiert: *Wagenitz/Bornhofen, FamNamRG*

Wagenitz, Thomas / Bornhofen, Heinrich

Handbuch des Eheschließungsrechts. Erläuterungen mit Materialien und Ausführungsvorschriften.

Verlag für Standesamtswesen, 1998

zitiert: *Wagenitz/Bornhofen*

A

Abbrechen einer Beurkundung vor dem Abschluss des Eintrags durch die elektronische Signatur des Standesbeamten (z. B. wegen Unzuständigkeit) führt dazu, dass der Eintrag nicht gespeichert wird. War bereits eine Registernummer reserviert worden, so verfällt diese Nummer. Sie wird im Jahresabschluss als fehlend ausgewiesen.

→ Stilllegung

ABC-Regeln DIN-Norm »Ordnen von Schriftzeichenfolgen« (DIN 5007), herausgegeben vom Normenausschuss Bürowesen (NBü) des → Deutschen Instituts für Normung e. V.

Abdikation ist der förmliche Verzicht des Staatsoberhauptes auf die staatliche Stellung (z. B. Thronverzicht). Im Staatsangehörigkeitsrecht wird der Begriff auch für den Verzicht auf eine Staatsangehörigkeit verwendet. → Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Aberkennung der Staatsangehörigkeit

→ Entziehung der Staatsangehörigkeit

Abgabe der Sicherungsregister Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 74 Abs. 1 Nr. 2 PStG können die Länder die Aufbewahrung der Zweitbücher und Sicherungsregister regeln. So schreibt z. B. § 7 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum PStG vor, dass Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, beginnend mit dem Jahresabschluss des Standesamts bis zum Ablauf der Führungsfristen an die untere Aufsichtsbehörde abzugeben und dort zu führen und aufzubewahren sind.

Abgabe des als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuchs Das Standesamt, bei dem sich das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch befand und das nicht selbst für die Fortführung zu-

ständig war, hatte den Heiratseintrag bei einem Anlass zur Fortführung oder der Beantragung der Benutzung, spätestens aber bis zum 31.12.2013, an das zuständige Standesamt abzugeben. Zuständig für die Fortführung ist das Standesamt, bei dem der entsprechende Eintrag im Heiratsbuch geführt wird (§ 77 Abs. 2 PStG; Nr. 77.1. PStG-VwV). → Anforderung des als Heiratseintrag fortzuführenden Familienbuchs

Abgaben Sammelbegriff für alle vom Bürger zu erbringenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen (z. B. Steuern und → Gebühren).

ABGB Abkürzung für »Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch«; Kodifikation des Zivilrechts in Österreich vom 1. 6. 1811 (mehrfach geändert); Auszug wiedergegeben in *Bergmann/Ferid/Henrich*.

Abgekürzte Vornamen In den Personenstandsregistern und -urkunden dürfen Vornamen nicht abgekürzt werden; dies gilt auch für die Unterschrift. Eine Ausnahme bilden amerikanische Vornamenbestandteile aus nur einem Buchstaben (sog. middle initial), die der Unterscheidung von Personen mit gleichen Vornamen dienen (z. B. John E., John F.); sie gelten nicht als Abkürzungen (s. hierzu StAZ 1950, 284; 1963, 82). Bei der → Beurkundung der Geburt kann jedoch ein Buchstabe als Vorname nicht eingetragen werden, wenn für die Namensführung deutsches Recht maßgebend ist. → Erteilung von Vornamen

Abkömmlinge sind Kinder und Kindeskin- der. → Abstammung, Abstammungssystem, Adoptivverwandtschaft, Annahme als Kind, Verwandtschaft

Abkommen mit anderen Staaten, die für die Arbeit im Standesamt besondere Be-

deutung haben, sind den Regelungen der PStG-VwV zu den jeweiligen Amtshandlungen zu entnehmen; eine umfassende Sammlung enthält die GS (Nr. 200 bis 399). Die Texte der wichtigsten A. können auch auf der Internetseite www.personenstandsrecht.de eingesehen werden. → Europäische Übereinkommen, Haager Abkommen

Abkürzung der Prüfung der Ehefähigkeit

→ Anmeldung der Eheschließung, Lebensgefährliche Erkrankung

Abkürzungen sind in den Personenstandsregistern und -urkunden grundsätzlich nicht zulässig. Lediglich die in Anlage 3 der PStG-VwV bezeichneten A. dürfen verwendet werden. Die in einem → Altregister enthaltenen A. können bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden beibehalten werden (Nr. A 8 Satz 3 PStG-VwV), auch wenn sie von der Anlage 3 der PStG-VwV abweichen. Für die Zeichen in den mehrsprachigen Personenstandsurkunden gelten die Sonderregelungen in § 50 PStV; Nr. 55.3 PStG-VwV. Enthält der amtliche Name einer Gemeinde eine A., so ist diese einzutragen (Nr. A 8 Satz 2 PStG-VwV).

Abkürzungsverzeichnis des Bundesverwaltungsamts

- für Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes,
 - für die Verfassungsorgane, die obersten Bundesbehörden und die obersten Gerichtshöfe des Bundes (Teil I) sowie weitere Bundesbehörden, Bundesgerichte, Bundesstellen und sonstige Einrichtungen, deren Bedeutung über den eigenen Geschäftsbereich hinausgeht (Teil II),
- zuletzt abgedruckt in GMBL 2007, 830, wird seit 2010 als Download auf www.bund.de bereitgestellt.

ABL. Abkürzung für Amtsblatt; oft in Verbindung mit anderen Abkürzungen (z. B. »ABL. EU«, Abkürzung für Amtsblatt der Europäischen Union).

Ablehnung einer Amtshandlung Auf Antrag eines Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde kann das Standesamt durch das AG am Sitz des LG dazu angewiesen werden, eine von ihm abgelehnte Amtshandlung vorzunehmen (§ 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1 PStG). Gegen den Beschluss des Gerichts ist den Beteiligten, der Aufsichtsbehörde und dem Standesamt das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (§ 58 FamFG; § 51 Abs. 2 PStG), Frist: ein Monat (§ 63 FamFG). Beschwerdeinstanz ist das OLG (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GVG). Gegen den Beschluss kann vom OLG die Rechtsbeschwerde beim BGH zugelassen werden (§ 70 Abs. 2 FamFG). Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung hat das Standesamt die Amtshandlung vorzunehmen.

In Zweifelsfällen kann das Standesamt auch von sich aus die Entscheidung des AG darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist; für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung (§ 49 Abs. 2 PStG). Eine A. liegt auch dann vor, wenn das Standesamt die Amtshandlung zwar nicht verweigert, sie aber anders als beantragt vornehmen will. Lehnt das Standesamt eine Amtshandlung ab, weil es Zweifel über seine örtliche Zuständigkeit hat, so entscheidet über die Zuständigkeit die Aufsichtsbehörde (§ 40 Abs. 1 PStG). → Amtsgericht, Berichtigungsbeschluss, Beschwerderecht

Ablehnung einer Amtsperson kann im Verwaltungsverfahren von den Beteiligten geltend gemacht werden, wenn Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsführung rechtfertigen. Der Behördenleiter entscheidet

über die Mitwirkung der Amtsperson (§ 21 VwVfG).

Ablichtungen Beglaubigte Abschriften aus den Alt- oder Übergangsregistern können auch durch A. hergestellt werden (Nr. 55.1.4, Nr. 76.2.1 PStG-VwV). Die Eigenschaften des zu verwendenden Papiers sind in § 48 Abs. 4 PStV festgelegt.

Abnabelung des Kindes ist für die Vollen- dung der Geburt und damit für den Beginn der Rechtsfähigkeit des Menschen (§ 1 BGB) nicht erforderlich; maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt des vollständigen Austritts aus dem Mutterleib (vgl. *Gaaz/Bornhofen*, § 18 PStG Rn. 7). Auch auf die Zuständigkeit des Standesamts für die Beurkundung der Geburt hat die A. keinen Einfluss. → Lebendgeburt

Abort (lat. abortus Früh-, Fehlgeburt), Abgang einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht.

Abrufverfahren Registerdaten können durch autorisierte Stellen in automatisierten Verfahren nach § 68 Abs. 2 PStG abgerufen werden, wenn die dafür in § 64 PStV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. Abkürzung für Absatz, als solche in den Personenstandsregistern zugelassen (Nr. A 8 PStG-VwV, Anlage 3 zur PStG-VwV).

Abschluss der Personenstandsregister Die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister sowie die jeweiligen Sicherungsregister sind vom Standesbeamten zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen (§ 4 Abs. 2 PStG). → Abschlussvermerke

Abschlussvermerke Über den → Abschluss der Personenstandsregister sind nach § 4 Abs. 2 PStG Vermerke aufzunehmen. § 21 PStV bestimmt zum Verfahren, dass zu den Registern nach dem letzten Eintrag ein A. über die Anzahl der Haupteinträge aufgenommen wird, der mit der dauer-

haft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur des Standesbeamten zu versehen ist. Bei Übergangsbeurkundungen mit mehreren Einzelbänden eines Personenstandsregisters war jeder Band mit einem A. zu versehen; auf der ersten Seite des neuen Bandes war auf den vorhergehenden Band zu verweisen (Nr. 75.2.2 PStG-VwV).

Abschrift aus dem Familienbuch → Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch

Abschriften aus den Personenstandsregistern → Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, Beglaubigte Abschriften aus Alt- oder Übergangsregistern, Beglaubigte Registerausdrucke

Abschriften aus den Sammelakten → Benutzung der Sammelakten

Abschriften für die Sammelakten soll der Standesbeamte fertigen, wenn Urkunden, die nicht jederzeit wiederbeschafft werden können, an die Beteiligten zurückzugeben sind (§ 4 Abs. 1 PStV). → Abschriften von Personenstandsurkunden, Rückgabe von Urkunden

Abschriften von Personenstandsurkunden besitzen nicht die Beweiskraft von Originalurkunden nach § 54 Abs. 2 PStG. Abschriften deutscher Personenstandsurkunden dürfen vom Standesbeamten grundsätzlich nicht gefertigt und beglaubigt werden; die Beteiligten sind zur Ausstellung der benötigten Urkunde an das Standesamt zu verweisen, das das betreffende Personenstandsregister führt (§ 33 VwVfG). Ist dies nicht möglich, weil z. B. die vorgelegten Personenstandsurkunden von deutschen Standesbeamten ausgestellt wurden, die nicht mehr tätig sind (ehemal. deutsche Ostgebiete), so kann der Standesbeamte für die Sammelakten von ihm zu beglaubigende Abschriften fertigen, um die Originalunterlagen zurückgeben zu können

(§ 4 Abs. 1 PStV). → Abschriften für die Sammelakten

Abstammung ist die Herkunft eines Kindes von bestimmten Eltern (rechtliche Zuordnung von Eltern und Kind). Sie ist vom Standesbeamten insbesondere bei der Prüfung der Ehefähigkeit zu beachten, um ggf. das Eheverbot der Verwandtschaft (§ 1307 BGB) feststellen zu können. Hierzu haben die im Inland geborenen Eheschließenden bei der Anmeldung der Eheschließung ihre Geburtsurkunde, falls erforderlich einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister, oder bei Geburt im Ausland, ihre ausländische Geburtsurkunde vorzulegen (Nr. 12.4.1 Nr. 2 PStG-VwV). Bei der Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung soll der Standesbeamte die tatsächlichen Abstammungsverhältnisse nicht überprüfen (§ 1598 BGB; Nr. 44.2.1 PStG-VwV). Zum Geburtseintrag des Kindes ist bei nachträglicher Feststellung der A. mit allgemein bindender Wirkung eine Folgebeurkundung aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 PStG; Nr. 27.2 PStG-VwV). Gleiches gilt für die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG; Nr. 27.4 PStG-VwV). Das deutsche Internationale Privatrecht enthält Regelungen über die A. und ihre Anfechtung in den Art. 19 und 20 EGBGB). → Mutter, Vater, Verwandtschaft

Abstammungsgutachten Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung (z. B. → Blutentnahme, DNA-Gutachten, Erbiologisches Gutachten) müssen erduldet werden, wenn die tatsächliche (genetische) Abstammung einer Person aus rechtlichen Gründen festzustellen ist (§ 372a ZPO).

Abstammungsprinzip (auch: Abstammungsrecht, ius sanguinis) Begriff aus dem Staatsangehörigkeitsrecht; gilt in den Rechtsordnungen, in denen die

Staatsangehörigkeit einer Person von der ihrer Eltern (eines Elternteils) abgeleitet wird (Erwerb durch Geburt, Adoption). Gegensatz: → Bodenprinzip (Bodenrecht, → ius soli).

Abstammungssachen sind in § 169 FamFG aufgeführt. Personenstandsrechtlich sind insbesondere die Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses relevant.

Abstammungssystem Nach dem A. entstehen familienrechtliche Beziehungen zwischen einem Kind und seinen Eltern kraft Abstammung. Gegensatz: → Anerkennungssystem.

Abstammungsurkunde bis zum 1. 1. 2009 aus dem Geburtseintrag ausgestellte Personenstandsurkunde (§ 61a Nr. 3a PStG a.F.). Aus ihr konnte, da bei angenommenen Kindern neben den Adoptiveltern auch die leiblichen Eltern einzutragen waren, ein etwaiges Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft (§ 1307 BGB) erkannt werden.

Abtreibung → Ethische Indikation, Eugenische Indikation, Medizinische Indikation, Soziale Indikation

Abwandlung des Familiennamens Nach deutschem Internationalem Privatrecht ist für die Namensführung einer Person grundsätzlich ihr Heimatrecht maßgebend (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Abwandlungen des Familiennamens (z. B. bei Namen einer slawischen Sprache) sind daher immer dann zu beachten, wenn sich die Namensführung nicht nach deutschem Recht richtet. Durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird die Namensführung nicht berührt, wenn der abgewandelte Familienname vor dem Statutenwechsel rechtmäßig erworben wurde (BGHZ 63, 107 = StAZ 1975, 11; OLG Celle, StAZ 1981, 57). In diesen Fällen ist aber durch Art. 47 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB

die Möglichkeit eingeräumt, durch → Angleichung die ursprüngliche Form des Namens anzunehmen. Ist dagegen für den Erwerb des Namens deutsches Recht maßgebend – z. B. bei der Geburt eines Kindes oder bei der Bestimmung des Ehenamens –, so ist die männliche Form des Namens zu übernehmen (in einem → obiter dictum KG, StAZ 1977, 222).

Eine Abwandlung des Familiennamens nach dem Geschlecht hat nach deutschem Recht auch bei Teilen des Familiennamens zu erfolgen, die als frühere → Adelsbezeichnungen nach Art. 109 WRV Bestandteile des Familiennamens geworden sind; z. B. Fürst/Fürstin, Graf/Gräfin (Nr. A 1.3.3 PStG-VwV; RG vom 10. 3. 1926, RGZ 113, 107 = StAZ 1926, 98; BayObLG, StAZ 1956, 12).

Abwundungsoption Begriff aus dem Staatsangehörigkeitsrecht für die Möglichkeit, den Erwerb oder den Verlust einer Staatsangehörigkeit abzulehnen (abzuwenden). → Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit

Abwesenheit des Standesbeamten Ist der Standesbeamte verhindert, die Dienstgeschäfte zu führen (Krankheit, Urlaub usw.), so wird er im Regelfall von einem anderen Standesbeamten seines Standesamts vertreten. Durchführungsvorschriften einiger Länder sehen vor, dass die Aufsichtsbehörde im Notfall auch Standesbeamte eines anderen Standesamts mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen kann. → Anwesenheit des Standesbeamten, Beauftragter Standesbeamter, Notstandesbeamter

Abwesenheit eines Eheschließenden Ist bei der → Anmeldung der Eheschließung ein Eheschließender am Erscheinen verhindert, so kann der andere Eheschließende die Anmeldung alleine vornehmen, wenn er hierzu schriftlich bevoll-

mächtigt ist (§ 28 Abs. 1 Satz 2 PStV). Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen am Erscheinen verhindert, so kann die Ehe auch schriftlich oder durch einen Vertreter angemeldet werden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 PStV). Hingegen müssen bei der Eheschließung im Inland beide Eheschließenden anwesend sein (§ 1311 BGB). → Anwesenheit beider Eheschließenden, Beitrittserklärung, Ferntrauung, Handschuhehe

Abwesenheitserklärung 1. Nach dem Recht einiger Staaten kann eine Person, deren Aufenthalt seit langem nicht zu ermitteln ist, für »abwesend« erklärt werden. Die A. entspricht nicht in allen Wirkungen der Todeserklärung nach deutschem Recht; so wird z. B. eine erneute Eheschließung des anderen Ehegatten überwiegend von der Auflösung der (weiter bestehenden) Ehe abhängig gemacht.

2. Als A. wurden im Jahre 1952 erstellte, auf Angaben von Angehörigen beruhende Dokumente über noch nicht zurückgekehrte Kriegsgefangene bezeichnet; sie wurden von den Gemeindebehörden beglaubigt und der Sonderkommission für Kriegsgefangene der Vereinten Nationen in Genf zugeleitet.

acte respectueux franz., → Ehrerbietigkeitsakt

actus contrarius lat., gegenteilige Verfügung, Rechtshandlung (in der Regel Aufhebung eines früheren Rechtsgeschäfts).

a. D. beamtenrechtliche Abkürzung für »außer Dienst«.

Additive Einbenennung Bezeichnung für die Möglichkeit nach § 1618 Satz 2 BGB, dem Kind bei der → Einbenennung einen Doppelnamen zu erteilen, der sich aus dem Familiennamen (Ehenamen) der Einbenennenden und dem bisherigen Familiennamen des Kindes zusammensetzt.

Adel ist ein in der ständischen Gesellschaftsordnung der Monarchie bevorrechtigter Stand, der in seiner Urform an Grundbesitz gebunden war. Im Mittelalter unterschied man den »Niederer Adel« und den »Hohen Adel«. Dem niederen A. gehörten vornehmlich die einfachen Ritter an, und zwar die Reichsritterschaft als Reichsadel und die Ritter, die als landsässiger A. ihren fürstlichen Landesherren dienten. Zum hohen A. zählten Fürsten, Grafen und Freiherren. Kennzeichen war die Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme im Deutschen Reichstag bis 1805. → Adelsbezeichnungen (ausländische), Adelsbezeichnungen (deutsche), Briefadel, Erstgeburtstitel

Adelsbezeichnungen (ausländische) Führt ein ausländischer Staatsangehöriger nach seinem Heimatrecht eine Adelsbezeichnung, so darf diese nur dann in die Personenstandsregister eingetragen werden, wenn sie nach dem anzuwendenden Recht Bestandteil des Familiennamens ist (Nr. A 1.3.5 PStG-VwV). Durch die Angliederung Österreichs im Jahre 1938 haben die österreichischen Staatsangehörigen nicht das Recht erworben, eine frühere österreichische Adelsbezeichnung entsprechend Art. 109 WRV als Bestandteil ihres Familiennamens zu führen. Die Anwendung ausländischer Rechtsnormen, die auf Beseitigung der Adelsprädikate ohne Recht auf Führung als Familienname gerichtet sind, wird durch den → ordre public nicht ausgeschlossen (BVerwGE 9, 323 = StAZ 1960, 150; BayObLG, StAZ 1961, 43).

Adelsbezeichnungen (deutsche) dürfen nach Art. 109 WRV, durch den die Vorrechte des Adels aufgehoben wurden, nicht mehr verliehen werden. Die vor dem 14. 8. 1919 erworbenen Adelsbezeichnungen sind Bestandteil des Familiennamens; sie folgen den Vornamen (Nr. A

1.3.3 PStG-VwV). Bei Ehefrauen und Töchtern erfolgt Abwandlung in die weibliche Form (RG, StAZ 1926, 98; BayObLG, StAZ 1956, 12; Peters, StAZ 1976, 88). Geschiedene Frauen, die ihren Geburtsnamen wieder annehmen, führen Adelsbezeichnungen in der für verheiratete Frauen abgewandelten Form (z. B. Freifrau statt Freiin); ebenso bei Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens an den Ehenamen nach § 1355 Abs. 4 BGB sowie bei Namenserteilung nach § 1617a oder § 1618 BGB (KG, StAZ 1964, 132). Adelsbezeichnungen sind nicht Teil des Familiennamens, wenn sie vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung lange Zeit nicht mehr geführt wurden (BayObLG, StAZ 1981, 184; OLG Frankfurt, StAZ 1985, 12; KG, StAZ 1999, 38). Zur Gewährung von Adelsbezeichnungen im Wege der Namensänderung siehe BGH, StAZ 1979, 93. → Abwandlung des Familiennamens, Erstgeburtstitel, Familienname

Aden → Jemen

AdoptG Abkürzung für Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. 7. 1976 (BGBl. I S. 1749; Auszug in GS Nr. 35).

Adoption (deutsche) → Annahme als Kind

Adoption (schwache) Als »schwach« wird eine Adoption bezeichnet, die im Vergleich zur deutschen Minderjährigenadoption geringere Statusänderungen bewirkt (z. B. Aufrechterhaltung des familienrechtlichen Bandes zu den leiblichen Eltern und deren Angehörigen). Während die »schwache« Auslandsadoption im Personenstandswesen anerkannt und der geänderte Personenstand in den Personenstandsregistern vermerkt wird, versagen andere Rechtsbereiche der »schwachen« Adoption die Substitution (z. B. das Staatsangehörigkeitsrecht, nach

dessen Grundsätzen bei einer Annahme durch Deutsche nur eine der deutschen Volladoption entsprechende Auslandsadoption den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind zur Folge hat; vgl. Nr. 6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht – StAR-VwV – vom 13.12.2000, BAnz. Nr. 21a vom 31.1.2001, GMBL 2001, 122 = StAZ 2001, 77). Die »schwache« Adoption kann nach § 3 des → Adoptionswirkungsgesetzes in eine Volladoption (Adoption mit den Wirkungen der deutschen Minderjährigenadoption) umgewandelt werden (Nr. 27.6.3 PStG-VwV). → Adoption (starke), Adoption im Ausland, Umwandlung einer »schwachen« Adoption

Adoption (starke) Als »starke« Adoption wird eine mit weitgehenden Statusänderungen verbundene, in der Regel der deutschen Minderjährigenadoption entsprechende → Annahme als Kind bezeichnet.

Adoption im Ausland Für die Anerkennung einer im Ausland vorgenommenen Adoption schreibt das deutsche Recht kein besonderes Verfahren vor. Ist die Adoption nach dem Haager → Adoptionsübereinkommen erfolgt, so ist sie im deutschen Rechtsbereich kraft Gesetzes anzuerkennen (vgl. Nr. 27.6.1 PStG-VwV). Im Zweifelsfall kann der Standesbeamte bei jeder Auslandsadoption nach § 2 des → Adoptionswirkungsgesetzes (AdWirkG) die Entscheidung des Familiengerichts darüber herbeiführen, ob die Adoption anzuerkennen oder wirksam ist (vgl. Nr. 27.6.3 PStG-VwV). Gerichtliche »Dekretadoptionen« sind nach den Grundsätzen über die Anerkennung ausländischer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überprüfen (BGH vom 14.12.1988, StAZ 1989, 342); Gleiches gilt für den Ausspruch einer ausländischen

Behörde, wenn diese nach ihrer Funktion und dem angewandten Verfahren einem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergleichbar ist (vgl. BayObLG vom 11.11.1999, StAZ 2000, 104).

Bei Auslandsadoptionen durch Deutsche sind Vertragsadoptionen ohne gerichtliche Mitwirkung grundsätzlich unwirksam. Handelt es sich bei den Annehmenden um deutsche Ehegatten, so ist wegen der Verweisung des Art. 22 Satz 2 EGBGB auf das Ehwirkungsstatut des Art. 14 Abs. 1 EGBGB deutsches Recht maßgebend. Dieses sieht nur die Dekretadoption vor; nach herrschender Meinung ist die konstitutive Mitwirkung des Gerichts gemäß § 1752 Abs. 1 BGB nicht etwa nur Formerfordernis, sondern materielle Wirksamkeitsvoraussetzung. Zur Wirksamkeit müssen weiter nach überwiegender Meinung folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Das ausländische Gericht muss entsprechend dem deutschen Verfahrensrecht international zuständig sein (§ 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG spiegelbildlich, § 101 FamFG).

2. Die Adoption darf nicht gegen den deutschen → ordre public (Art. 6 EGBGB; § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) verstoßen, insbesondere müssen tragende Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts wie Antragsbefugnis und Einwilligungsrechte gewahrt sein (zur Abgrenzung vgl. *MünchKomm/Helms*, Art. 22 EGBGB Rn. 94).

Die Frage, inwieweit die Adoption Rechtsbeziehungen zum Annehmenden begründet und zu den leiblichen Verwandten abgeschnitten hat, entscheidet darüber, ob es sich um eine Volladoption oder um eine »schwache« Adoption handelt. Sie beantwortet sich aus dem Recht, das die Adoption herbeigeführt hat (Adoptionsbegründungsstatut). Die adopti-

onsrechtlichen Wirkungen bleiben auf die des Herkunftslandes beschränkt. Auch die »schwache« Adoption ist hier personenstandsrechtlich – nicht zuletzt unter Berücksichtigung des Kindesinteresses – anzuerkennen (vgl. z. B. *Hepting*, StAZ 1986, 190; *Staudinger/Henrich*, Art. 22 EGBGB Rn. 98). Etwaige weitergehende Wirkungen des deutschen Rechts bleiben aber unberücksichtigt (vgl. *MünchKomm/Helms*, Art. 22 EGBGB Rn. 102). Die »schwache« Adoption kann nach § 3 AdWirkG vom Familiengericht in eine Volladoption umgewandelt werden (Nr. 27.6.3 PStG-VwV).

Qualifiziert das deutsche Recht den ausländischen Akt nicht als Adoption, so ist er bei einem anderen, angemessenen Qualifikationsbegriff – z. B. Pflegekindschaft – einzuordnen und folgt den für ihn geltenden kollisionsrechtlichen Regeln.

Zur Anerkennung ausländischer Adoptionen s. auch *Henrich*, § 8 V 4 ff.; *Hepting/Dutta*, V-515 ff.

→ Adoption (schwache), Adoption (starke), Umwandlung einer »schwachen« Adoption

Adoptionsgeheimnis → Ausforschungsverbot

Adoptionspflege Probezeit vor der → Annahme als Kind (§ 1744 BGB). Nach Nr. 68.1.1 PStG-VwV unterbleibt die aus Anlass der Geburt eines Kindes vom Standesamt zu machende Mitteilung an die Meldebehörde der Hauptwohnung der Eltern oder der Mutter des Kindes, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass das Kind unmittelbar nach der Geburt in A. genommen und daher nicht in die Wohnung der Eltern oder der Mutter aufgenommen wurde.

Adoptionsstatut Recht, nach dem sich die Adoption beurteilt. Nach deutschem Internationalen Privatrecht (Art. 22 EGBGB)

unterliegt die Annahme als Kind grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Bei Annahme durch einen oder beide Ehegatten ist A. das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen → Ehwirkungen maßgebende Recht. → Adoption im Ausland, Annahme als Kind

Adoptionsübereinkommen 1. Europäisches Übereinkommen vom 24. 4. 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093; Auszug in GS Nr. 224) und Europäisches Übereinkommen vom 27. 11. 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2; Auszug in GS Nr. 224a). Die Übereinkommen zielen auf eine Vereinheitlichung des Sachrechts der Mitgliedstaaten des Europarates. Das revidierte Übereinkommen von 2008 ersetzt im Verhältnis der Vertragsstaaten das Übereinkommen von 1967.

2. Haager Übereinkommen vom 29. 5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034; Auszug in GS Nr. 226). Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 3. 2002 in Kraft getreten. Das Übereinkommen hat das Ziel, die grenzüberschreitende Adoption minderjähriger Kinder einem einheitlichen und zwischen den Vertragsstaaten koordinierten und von ihnen kontrollierten Verfahren zuzuführen; eigens zu diesem Zweck errichtete »Zentrale Behörden« der Vertragsstaaten überwachen die Einhaltung der Vorgaben des Übereinkommens, insbesondere hinsichtlich des Wohls des Kindes (wie Lebensperspektive, Eignung der Adoptionsbewerber, Einreise- und Aufenthaltsrechte). Die auf der Grundlage des Übereinkommens vorgenommenen Adoptionen werden in den Vertrags-

staaten kraft Gesetzes anerkannt. Eine Bescheinigung über das vertragsgemäße Zustandekommen der Adoption erleichtert den Behörden die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit der Adoption. Eine zusammenfassende Regelung zu dem Übereinkommen ist Nr. 27.6.1 PStG-VwV zu entnehmen.

→ Adoption (schwache), Adoption im Ausland, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz, Umwandlung einer »schwachen« Adoption

Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. 5. 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG) vom 5. 11. 2001 (BGBl. I S. 2950 = StAZ 2002, 22, GS Nr. 25). Das Gesetz enthält u. a. Vorschriften über die Errichtung Zentraler Behörden, die neben allgemeinen Aufgaben wie Austausch von Auskünften über das Adoptionsrecht der Vertragsstaaten auch auf den einzelnen Adoptionsfall bezogene Aufgaben (Kontrolle von Adoptionsvoraussetzungen wie Lebensperspektive des Kindes, Zustimmung der Eltern, Eignung der Adoptionsbewerber, Einreise- und Aufenthaltsrechte) wahrnehmen. Zentrale Behörde auf Bundesebene ist das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen; zentrale Behörden auf Länderebene sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Zu diesen und weiteren Regelungen des A. vgl. StAZ 2002, 1, 3. → Adoptionsübereinkommen

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber). Adoptionen

dürfen nur von den im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG) i. d. F. vom 22. 12. 2001 (BGBl. 2002 I S. 354) bezeichneten Adoptionsvermittlungsstellen vermittelt werden.

Adoptionswirkungsgesetz Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG) vom 5. 11. 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953 = StAZ 2002, 22, 24; GS Nr. 26). Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, durch das Familiengericht feststellen zu lassen, ob eine Auslandsadoption für den deutschen Rechtsbereich anzuerkennen oder wirksam ist; einbezogen ist die Prüfung, ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern erloschen ist (§ 2 AdWirkG). Auf Antrag kann das Familiengericht eine »schwache« Adoption ausländischen Rechts in eine deutsche Volladoption umwandeln (§ 3 AdWirkG).

→ Adoption (schwache), Adoption im Ausland, Adoptionsübereinkommen, Umwandlung einer »schwachen« Adoption

adoptio testamentaria lat., Annahme als Kind durch letztwillige Verfügung (gab es vor 1900 auch in Deutschland; s. hierzu Art. 209 EGBGB).

Adoptivverwandtschaft ist nach § 1308 BGB ein Eheverbot, solange das durch die Annahme als Kind begründete Rechtsverhältnis besteht. Mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung (§§ 1760, 1763, 1771 BGB) fällt das Eheverbot weg (§ 1308 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dies gilt auch für die Annahme Volljähriger, wenn das → Familiengericht bestimmt hat, dass die Wirkungen der Minderjährigenadoption eintreten (§ 1772 BGB). Vom Eheverbot der A. kann das Familiengericht Befreiung erteilen, wenn die Eheschließenden in der Seitenlinie verwandt sind (§ 1308

Abs. 2 BGB). Eine verbotswidrig geschlossene Ehe ist gültig; mit der Eheschließung wird das mit der Annahme begründete Rechtsverhältnis aufgehoben (§ 1766 BGB). Obwohl ein dem § 1308 BGB entsprechendes Verbot für Lebenspartnerschaften in § 1 Abs. 3 LPartG nicht getroffen wurde, ist eine analoge Anwendung der Verbotsregelung geboten (*Gaaz/Bornhofen*, § 17 Rn. 17).

AdÜbAG Abkürzung für → Adoptionsüber-einkommens-Ausführungsgesetz.

Adventisten Christliche Religionsgemeinschaft (Hauptgruppe »Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten«), welche die baldige Wiederkehr Christi erwartet; gegründet 1831 in den Vereinigten Staaten von Amerika.

AdWirkG Abkürzung für → Adoptionswirkungsgesetz.

Ägypten Arabische Republik Ägypten; Nordostafrika; Hauptstadt: Kairo (Sitz der deutschen Botschaft); 1 001 000 qkm; 88 Millionen Einwohner; Bevölkerung: 97% arab. Ägypter, daneben Beduinen, Nubier, Sudanesen; Amtssprache: Arabisch; Religion: über 90% Muslime, daneben auch Christen (Kopten).

Zu beachten sind die im Verhältnis zu Ä. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200), insbesondere – das WÜK (GS Nr. 296; Nr. 68.6.1 PStG-VwV), das bei Tod eines Angehörigen eines Vertragsstaates zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung dieses Staates verpflichtet, und – das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess (GS Nr. 280; Nr. A 9.2.3 PStG-VwV) bezüglich der kostenlosen Erteilung von Personenstandsurkunden an Bedürftige.

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

AEK Abkürzung für Amt für die Erfassung der Kriegsoffer in Berlin-Charlotten-

burg; ist in die → Deutsche Dienststelle (WAST) eingegliedert worden.

Änderung der Geschlechtszugehörigkeit
→ Transsexuelle

Änderung der Vornamen ist nach deutschem Recht allgemein nur durch behördliche → Namensänderung möglich. Außerdem für besondere Personengruppen: bei → Annahme als Kind, bei → Angleichung, für → Vertriebene und → Spätaussiedler, für Angehörige → nationaler Minderheiten sowie für → Transsexuelle.

Änderung des Ehenamens kann durch behördliche Namensänderung, durch Annahme als Kind oder durch Erstreckung namensrechtlicher Wirkungen auf den Ehegatten, dessen Geburtsname zum Ehenamen bestimmt worden ist, eintreten; Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag, die Zustimmungserklärung oder die Anschlussklärung von den Ehegatten gemeinsam abgegeben wird oder sich der andere Ehegatte anschließt (z. B. bei Annahme als Kind Anschlussklärung nach § 1757 Abs. 3 BGB). Die Änderung wird als Folgebeurkundung (Nr. 16.4 PStG-VwV) eingetragen; zur Bezeichnung der Folgebeurkundung vgl. Anlage 1 Nr. 3 PStG-VwV.

Änderung des Familiennamens ist nach deutschem Recht nur durch behördliche → Namensänderung, durch besondere namensrechtliche Erklärung (→ Angleichung, Namenswahl (EU), Vertriebener, Spätaussiedler, nationale Minderheiten) oder durch privatrechtlichen Namenswerb (z. B. → Eheschließung, Annahme als Kind, Namenserteilung) möglich.

Änderung des Personenstandes ist in den Personenstandsregistern zu vermerken, wenn ein Eintrag durch die Änderung unrichtig wird (§§ 5, 16, 27 PStG; Nr. 16, 27 PStG-VwV); z. B. Änderung des Geburts-

eintrags nach Annahme als Kind (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 PStG; Nr. 27.5 PStG-VwV).

Änderung des Standesamtsbezirks bestimmt sich nach Landesrecht (landesrechtliche Vorschriften abgedruckt in GS Nr. 10). → Standesamtsbezirk

Änderung von Einträgen in den Personenstandsregistern erfolgt nach Abschluss der Beurkundung durch das Standesamt unmittelbar,

– wenn es sich um die Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler handelt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 PStG);

– wenn aufgrund öffentlicher Urkunden oder eigener Ermittlungen Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsregistern zu berichtigen sind, der Eintragung fehlerhafte Übertragungen aus Urkunden zugrunde gelegen haben oder im Sterbeeintrag die Angaben über den letzten Wohnort des Verstorbenen unrichtig sind (§ 47 Abs. 1 Satz 2 PStG);

– wenn bei unrichtigen oder unvollständigen Eintragungen der zutreffende Sachverhalt durch Personenstandsurkunden nachgewiesen ist (§ 47 Abs. 1 Satz 3 PStG);

– wenn die berichtigenden Mitteilungen oder Anzeigen die in § 47 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 PStG aufgeführten Angaben betreffen.

Im Übrigen darf ein abgeschlossener Registereintrag nach § 48 Abs. 1 PStG nur auf → Anordnung des Gerichts berichtigt werden.

→ Berichtigung der Personenstandsregister, Offenkundige Schreibfehler

Äquatorialguinea Republik an der Westküste Afrikas (Golf von Guinea), frühere spanische Überseeprovinz; Hauptstadt: Malabo (früher Santa Isabel) auf Bioko (Sitz der deutschen Botschaft); Fläche: rd. 28 050 qkm; etwa 1,22 Millionen Einwohner; Bevölkerung: afrikanische Gruppen; Religion: etwa 80 % Christen (röm. kath.), Protestanten, Muslime;

Amtssprache: Spanisch, Französisch, Nationalsprachen.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu Ä. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200), insbesondere das WÜK (GS Nr. 296; Nr. 68.6.1 PStG-VwV), das bei Tod eines Angehörigen eines Vertragsstaates zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung dieses Staates verpflichtet.

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

Ärztliche Bescheinigung kann erforderlich sein zum Nachweis der Geburt (§ 33 Satz 1 Nr. 4 PStV), und des Todes (§ 38 Satz 1 Nr. 4 PStV). → Leichenschauchein, Todesbescheinigung

Ärztliches Zeugnis kann nach § 13 Abs. 3 PStG verlangt werden, wenn die Ehe ohne abschließende Prüfung der Ehefähigkeit geschlossen werden soll, weil die → lebensgefährliche Erkrankung eines Eheschließenden den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Äthiopien Demokratische Bundesrepublik Äthiopien (früher: Abessinien); Republik in Nordostafrika; Hauptstadt: Addis Abeba (Sitz der deutschen Botschaft); 1100 000 qkm; 92 Millionen Einwohner; Bevölkerung: Oromos, Amharas u. a.; Religion: etwa 50 % Christen (hauptsächlich Mitglieder der orthodoxen Äthiopischen Kirche, daneben Protestanten und Katholiken) und 35 % Muslime; Amtssprache: Amharisch.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu Ä. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200). Durch Notenwechsel ist die gegenseitige Unterrichtung über Sterbefälle vereinbart.

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Basis des Vertrags ist der EWG-Vertrag von 1957, geändert

durch die Verträge von Maastricht (EG-Vertrag), Nizza und Lissabon.

affidavit engl., schriftliche eidesstattliche Versicherung. Für den Standesbeamten meist in Verbindung mit dem Nachweis der Ledigkeit des ausländischen Eheschließenden von Bedeutung.

affiliazione ital., Pflegekindschaft, bis 1. 6. 1983 (Inkrafttreten des neuen italienischen Adoptionsrechts) mit adoptionsähnlichen Wirkungen ausgestattetes spezifisches Rechtsinstitut des italienischen Kindschaftsrechts.

Afghanistan Islamische Republik Afghanistan; Zentralasien; Hauptstadt: Kabul (Sitz der deutschen Botschaft); rund 650 000 qkm; etwa 31 Millionen Einwohner; Bevölkerung: Paschtunen (42%), Tadschiken (27%), daneben Usbeken, Hazara u. a. Gruppen; Religion: 99 % Muslime; Landessprache: Dari, Paschtu.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu A. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200).

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

AG Abkürzung für → Amtsgericht, als solche in den Personenstandsregistern zugelassen (Nr. A 8 PStG-VwV, Anlage 3 zur PStG-VwV). Daneben auch als Abkürzung für »Ausführungsgesetz« gebräuchlich.

AGdI Abkürzung für → Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer.

Agnaten lat., Nachgeborene, von demselben Stammvater abstammende männliche Familienangehörige.

Agnomen lat., Beiname, Personennamen.

AH → Amtliches Handbuch

AHK Abkürzung für → Alliierte Hohe Kommission.

AHKG Abkürzung für Gesetz der → Alliierten Hohen Kommission.

Ahdung von → Ordnungswidrigkeiten gegen das PStG fällt in die Zuständigkeit der nach Landesrecht sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde. → Bußgeld

Ahnenforschung → Familienforschung

Ahnenpass Bezeichnung für einen nicht an ein bestimmtes Muster gebundenen Nachweis der Abstammung für Deutsche, in den nach den §§ 519 bis 524 der DA 1938 Eintragungen von den Standesbeamten und den Kirchenbuchführern vorgenommen werden konnten. Randvermerke in Personenstandsbüchern wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Nachweis der Abstammung Bedeutung hatten. Bei den Eintragungen im A. handelt es sich nicht um Personenstandsunterlagen; sie können im Einzelfall jedoch als beweiskräftige Bescheinigungen im Sinne von § 9 Abs. 2 PStG in Betracht kommen. → Ersatzbescheinigungen

Akademie für Personenstandswesen

GmbH Aus- und Fortbildungseinrichtung des → Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. (BDS).

Akademischer Grad (auch: Hochschulgrad) wird natürlichen Personen aufgrund wissenschaftlicher Qualifizierung nach Maßgabe von Prüfungs- und Promotionsordnungen verliehen. Rechtsgrundlage zur Führung eines akademischen Grades ist das als Landesrecht weitergeltende Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985, BGBl. III Nr. 221-1). Der akademische Grad ist weder Namensbestandteil noch Berufsbezeichnung (BVerwGE 5, 291; BGHZ 38, 380 = StAZ 1963, 63). Er wird nicht in die Personenstandsregister aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten des PStG 2007 am 1. 1. 2009 war der akademische Grad nach § 63 DA in die Personenstandsbücher einzutragen, ggf.

mit amtlicher Abkürzung (§ 66 Abs. 3 DA). Enthält ein Altregister Angaben zu akademischen Graden der Ehegatten oder Lebenspartner, der Eltern oder des Verstorbenen, so sind diese bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden nicht zu übernehmen (Nr. 56.2.1 PStG-VwV). → Ausländische akademische Grade

Akteneinsicht → Auskunft

Aktenvernichtung Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind dauernd aufzubewahren (§ 7 Abs. 1 PStG). Für die Sammelakten hingegen endet die Aufbewahrungspflicht mit Ablauf der → Fortführungsfrist des jeweiligen Personenstandsregisters (§ 7 Abs. 2 PStG).

Aktenzeichen Im Personenstandswesen sind keine allgemein gültigen Aktenzeichen vorgeschrieben.

Aktive Staatsangehörigkeit → Effektive Staatsangehörigkeit

Aktivlegitimation Berechtigung, in einem Prozess als Kläger aufzutreten. → Passivlegitimation

Albanien Republik in Südosteuropa (Balkanhalbinsel); Hauptstadt: Tirana (Sitz der deutschen Botschaft); Fläche 28 748 qkm; etwa 3 Millionen Einwohner; Bevölkerung: 92,5 % Albaner (Skipetaren), daneben Griechen und Slawen (Makedonier, Bulgaren, Serben, Montenegriener); Religion: 70 % Muslime, 30 % griechisch-orthodoxe und katholische Christen; Amtssprache: Albanisch.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu A. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200), insbesondere – das WÜK (GS Nr. 296; Nr. 68.6.1 PStG-VwV), das bei Tod eines Angehörigen eines Vertragsstaates zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung dieses Staates verpflichtet, und – das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess (GS Nr. 280; Nr. A 9.2.3 PStG-

VwV) bezüglich der kostenlosen Erteilung von Personenstandsurkunden an Bedürftige.

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

Algerien Demokratische Volksrepublik Algerien; Republik in Nordwestafrika; Hauptstadt: Algier (Sitz der deutschen Botschaft); Fläche: 2 381 741 qkm; 39 Millionen Einwohner; Bevölkerung: etwa 70 % Araber und 30 % Berber; Staatsreligion: Islam (99 % Muslime), daneben Christen; Amtssprache: Arabisch.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu A. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200), insbesondere das WÜK (GS Nr. 296, Nr. 68.6.1 PStG-VwV), das bei Tod eines Angehörigen eines Vertragsstaates zur unverzüglichen Unterrichtung der konsularischen Vertretung dieses Staates verpflichtet.

Literatur *Bergmann/Ferid/Henrich; Brandhuber/Zeyringer/Heussler*

Aliasname ist ein neben dem Namen im Rechtssinn geführter Name; er wird nicht in die Personenstandsregister eingetragen. → Deckname

aliud lat., »ein anderes«, Begriff aus der Rechtssprache (verwendet z. B. bei der Abgrenzung Ehe/Lebenspartnerschaft).

Allgemein bindende Feststellung des Namens → Namensfeststellung

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte → Erklärung der Menschenrechte

Allgemeines Landrecht Das preußische allgemeine Landrecht vom 5. 2. 1794 umfasst in seinem Teil I ausschließlich privatrechtliche Normen, so auch das Personenstandsrecht.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) → Namensänderung (behördliche)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom

29. 3. 2010 (BAnz. Nr. 57a vom 15. 4. 2010; GMBL. Nr. 24/25 vom 15. 4. 2010), in Kraft getreten am 1. 8. 2010; geändert durch die PStG-VwV-ÄndVwV vom 3. 6. 2014 (BAnz. AT vom 12. 6. 2014). Die PStG-VwV ist in einen allgemeinen Teil mit übergreifenden Regelungen und einen besonderen Teil mit Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gegliedert. Drei Anlagen komplettieren die PStG-VwV um zusammengefasste Angaben zur Bezeichnung der Folgebeurkundungen (Anlagen 1 und 2) und zu den zulässigen Abkürzungen (Anlage 3).

→ Dienstanweisung

Allgemeine Wirkungen der Ehe → Ehwirkungen, Ehwirkungsstatut

Allianzname Bezeichnung für den nach schweizerischem Gewohnheitsrecht von den Ehegatten gebildeten Doppelnamen. Jeder Ehegatte kann – anstelle der amtlichen Voranstellung – seinen durch Heirat verlorenen Namen gewohnheitsrechtlich dem gemeinsamen Familiennamen mit Bindestrich beifügen. Dieser sog. A. kann formlos angenommen und jederzeit wieder formlos abgelegt werden.

Alliierte Dokumentenzentrale → Berlin Document Center

Alliierte Hohe Kommission (AHK), von 1949 bis 1955 oberstes Kontrollorgan der drei Westmächte für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mit drei Hohen Kommissaren.

Alliierte Mächte übernahmen 1945 nach der Kapitulation des Deutschen Reiches die oberste Gewalt in Deutschland; es waren die USA, die UdSSR, Großbritannien und Frankreich. → Allierter Kontrollrat, Besatzungsrecht

Allierter Kontrollrat im Jahre 1945 eingesetzte Behörde der → Alliierten Mächte zur Ausübung der Regierungsgewalt in

Deutschland; seit 1948 nicht mehr zusammengetreten.

Allonge Anhang, angeklebte Verlängerung des Randes von Personenstandseinträgen in Papierform zur Beschreibung von Folgebeurkundungen, wenn der Raum neben dem Eintrag nicht ausreicht. Die Verbindungsstelle ist zu siegeln (§ 66 Abs. 3 PStV).

Allseitige Kollisionsnormen auch: »vollkommene (oder vollständige, zweiseitige, mehrseitige) Kollisionsnormen«; Begriff aus dem internationalen Privatrecht für Normen, welche die Regelung eines kollisionsrechtlichen Sachverhalts nicht einseitig dem eigenen Recht (→ einseitige Kollisionsnormen), sondern allgemein einem bestimmten Recht (z. B. Personalstatut, Ehwirkungsstatut) unterstellen. Von »unvollkommenen allseitigen Kollisionsnormen« – auch »vollkommenen Kollisionsnormen mit Fallbeschränkung« – spricht man, wenn ausländisches Recht nur im Falle einer Inlandsberührung für anwendbar erklärt wird.

Alphabetisches Namenverzeichnis war nach früherem Recht für jedes Heirats-, Geburten- und Sterbebuch jahrgangsweise anzulegen (§ 39 DA) und fortzuführen (§ 42 DA). Es dient vornehmlich dem Auffinden eines Eintrags. Nach geltendem Recht haben die → Suchverzeichnisse diese Funktion übernommen.

ALR Abkürzung für → Allgemeines Landrecht

Als-ob-Renvoi Verweist das Heimatrecht einer Person, das ein interlokales Recht nicht kennt (z. B. Recht der USA), auf das Recht eines Einzelstaates, in dem die betreffende Person ihr Domizil hat, wohnt sie aber in Deutschland und lassen sich auch sonst keine Beziehungen zu einem bestimmten Einzelstaat feststellen, so kann die Verweisung abgebrochen und

deutsches Recht angewendet werden. Es ist dann die Teilrechtsordnung maßgebend, mit welcher der Sachverhalt am engsten verbunden ist (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 EGBGB).

Altersheime → Anzeigepflichtige, Öffentliche Anstalten, Schriftliche Anzeigen

Altershilfe für Landwirte Personenstands-urkunden für diesen Zweck sind gebührenfrei (§ 64 SGB X; Nr. A 9.1 PStG-VwV).

Alter Stil Bei älteren Urkunden aus Ost- und Südosteuropa ist zu beachten, dass dort bis in die ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts vielfach der → Julianische Kalender (alter Stil) galt, der von dem seit 1582 im übrigen Europa eingeführten → Gregorianischen Kalender (neuer Stil) um mehrere (12 bis 13) Tage abwich.

Altersunterschied der Eheschließenden

Auch erheblicher Altersunterschied zwischen den Eheschließenden ist kein Ehehindernis. → Scheinehe

Alter und Annahme als Kind → Annahme als Kind

Alter und Anzeigeberechtigung Der Anzeigende einer Geburt oder eines Sterbefalls sollte mindestens 14 Jahre alt sein; Ausnahme ist möglich, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten nicht erreicht werden kann (Nr. 19.1.4, Nr. 29.1.4 PStG-VwV).

Alter und Ehemündigkeit Frau und Mann sind mit der Volljährigkeit ehemündig (§ 1303 Abs. 1 BGB); die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Auf Antrag kann von dem Alterserfordernis durch das Familiengericht befreit werden, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist (§ 1303 Abs. 2 BGB; Nr. 13.2.2 PStG-VwV). Die Befreiung wird mit der Bekanntmachung an den Beteiligten rechtswirksam (§ 40 Abs. 1 FamFG); es bedarf daher kei-

ner besonderen Rechtskraftbescheinigung (Nr. 13.2.3 PStG-VwV). → Ehemündigkeit

Alter und Geschäftsfähigkeit Kinder unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig (§ 104 BGB). Personen von 7 bis 18 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig (Minderjährige; § 106 BGB). Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind voll geschäftsfähig (Volljährige; § 2 BGB). Für die Geschäftsfähigkeit eines Ausländers ist sein Heimatrecht maßgebend (Art. 7 EGBGB). → Beschränkte Geschäftsfähigkeit, Betreuung, Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit

Alter und Lebenspartnerschaft Eine Lebenspartnerschaft kann nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 LPartG nur zwischen Volljährigen begründet werden. Von dem Erfordernis der Volljährigkeit kann – anders als bei der Eheschließung (§ 1303 Abs. 2 BGB) – keine Befreiung erteilt werden.

Alter und Testierfähigkeit Minderjährige sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres testierfähig (Unterart der allgemeinen Geschäftsfähigkeit; § 2229 Abs. 1 BGB). → Testament

Alter und Todeserklärung Wer verschollen im Sinne von § 1 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. 1. 1951 (BGBl. I S. 63, III Nr. 401-6; Auszug in GS Nr. 31) ist, kann für tot erklärt werden. Voraussetzung nach § 3 Verschollenheitsgesetz: 10 Jahre Verschollenheit, jedoch frühestens am Ende des Jahres, in dem der Verschollene das 25. Lebensjahr vollendet hätte; würde der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung das 80. Lebensjahr vollendet haben, nur 5 Jahre Verschollenheit. Bei Kriegsverschollenheit (§ 4 Verschollenheitsgesetz): 1 Jahr nach Kriegsende; bei Seeverschollenheit (§ 5 Verschollenheitsgesetz): 6 Monate; bei Luftverschollenheit (§ 6 Verschollenheitsgesetz): 3 Monate; bei sonstiger Lebensgefahr (§ 7 Ver-

schollenheitsgesetz): 1 Jahr Verschollenheit. → Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit

Alter und Trauzeugen Für Trauzeugen ist kein Mindestalter vorgeschrieben. Entsprechend der früheren Regelung (§ 15 PStV a. F.; § 184 Abs. 3 DA) sollten in der Regel aber nur volljährige Trauzeugen zugelassen werden.

Altfälle Sachverhalte, die nach Inkrafttreten neuen Rechts noch nach früherem Recht zu beurteilen sind, z. B. bei Partnerschaftsanerkennung zu einem vor dem 1. 7. 1998 geborenen Kind (Art. 224 § 1 Abs. 1 EGBGB).

Altkatholiken »Kirche von Utrecht«, abgespaltene Teile der katholischen Kirche, die sich nach 1870 gegen das Dogma von der Infallibilität (Unfehlbarkeit) des Papstes auflehnten.

Altlutheraner Bezeichnung für die Glieder der deutschlutherischen Freikirchen, die im 19. Jahrhundert aus dem Widerspruch gegen die Union zwischen Lutheranern und Reformierten entstanden.

Altregister Bezeichnung für die bis zum Inkrafttreten des PStG 2007 (1. 1. 2009) errichteten Personenstandsregister (§ 66 PStV). → Übergangsbeurkundung

ambtenaar van de burgerlijke stand Zivilstandsbeamter in den Niederlanden.

Ambulante Behausungen Wohnwagen, Wohnmobile u. ä. sind Wohnungen im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 PStG.

Amerikanische Streitkräfte Die Pflicht zur Anzeige von Personenstandsfällen gegenüber dem deutschen Standesbeamten besteht nicht bei Geburten von Kindern der Mitglieder der Truppe, des Zivilen Gefolges und der Angehörigen (Nr. 19.2 PStG-VwV) sowie des Todes eines Mitglieds dieses Personenkreises (Nr. 29.2 PStG-VwV). Die Pflicht zur Anzeige bleibt bestehen, wenn die Person, auf die sich die Beurkundung bezieht,

Deutscher ist. Grundlage: Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. 8. 1959, Gesetz vom 18. 8. 1961 (BGBl. II S. 1183; Auszug in GS Nr. 204). → NATO-Truppenstatut, Ziviles Gefolge

Amt mehrdeutiger Begriff, z. B. für Institutionen, Behörden, Gesamtheit der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Gewalt, Gemeindeverband in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (früher auch in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz).
Amtliche Beglaubigung Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder der Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde durch eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung im Verwaltungsverfahren oder für sonstige Zwecke, für die eine → öffentliche Beglaubigung nicht vorgeschrieben ist.

Amtliche Ermittlungen werden bei einem Sterbefall in der Regel durchgeführt, wenn ein unnatürlicher Tod (z. B. gewaltsamer Tod, Freitod, Unglücksfall) vorliegt. Der Standesbeamte trägt den Sterbefall nur auf schriftliche Anzeige der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein (§ 30 Abs. 3 PStG; Nr. 28.3 PStG-VwV). Ergeben sich Verdachtsmomente bei der Anzeige, so hat der Standesbeamte die Beurkundung zurückzustellen und die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

Bei Verlust des Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters gehen der Wiederherstellung der Register ebenfalls amtliche Ermittlungen des Sachverhalts voraus (§ 8 Abs. 2 PStG; Nr. 8.1.3 PStG-VwV). → Eigene Ermittlungen

Amtliche Monatsnamen waren bis zum Inkrafttreten des PStG 2007 (1. 1. 2009) bei Zeitangaben in den Personenstandsbüchern und -urkunden zu verwenden (§ 61 Abs. 1 DA). Nach Nr. A 2.2.1 PStG-VwV

werden Monatsnamen nur noch mit → arabischen Ziffern eingetragen.

Amtliche Muster Für die Darstellung der Registereinträge auf dem Bildschirm sind die Muster der Anlagen 2 bis 5 der PStV vorgegeben (§ 19 PStV). Die weiteren Muster der Anlagen 6 bis 12 betreffen die Personenstandsurkunden (Anlagen 6 bis 9), die Niederschriften über die Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft (Anlagen 10 u. 11), die Anfrage an die Ausländerbehörde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Anlage 12) sowie die Bescheinigung über die Anzeige einer Fehlgeburt (Anlage 13). Die Teile 1 (Anfrage an die Ausländerbehörde) und 2 (Antwort der Ausländerbehörde) der Anlage 12 wurden durch elektronische Nachrichten nach XPersonenstand abgelöst; der Vermerk des Standesamts richtet sich weiterhin nach Anlage 12.

Amtliches Handbuch für die Preußischen Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, 1925 herausgegeben vom Preußischen Ministerium des Innern (letzte Ausgabe 1938), war Vorgänger der späteren → Dienstanweisung.

Amtliche Vordrucke für die Personenstandsregister, die Niederschriften über die Eheschließung und über die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die Personenstandsurkunden, die Bescheinigung über eine Fehlgeburt und die Anfrage bei der Ausländerbehörde zur Prüfung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit sind durch die PStV (Anlagen 2 bis 13) vorgeschrieben (§§ 29 Abs. 3, 30, 31 Abs. 3, 34 Abs. 2 und 48 Abs. 1 PStV). Außerdem sind amtliche Vordrucke zu verwenden für die mehrsprachigen Personenstandsurkunden (§ 50 PStV, Nr. 55.3 PStG-VwV), die Mitteilungen (Nr. 68.6.2 PStG-VwV) und das Ehesfähigkeitszeugnis (§ 51 PStV, Nr. 39.4 PStG-VwV).

Amtsanmaßung Wer unbefugt Amtshandlungen vornimmt, die dem Standesbeamten vorbehalten sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 132 StGB).

Amtsantritt → Amtsübernahme

Amtsanwalt übt beim Amtsgericht (in eingeschränktem Umfang) neben den Staatsanwälten das Amt der Staatsanwaltschaft aus (§§ 142, 145 GVG).

Amtsbezeichnung des Standesbeamten ist seiner Unterschrift in den Personenstandsregistern und -urkunden nicht hinzuzufügen.

Amtsbezirk des Standesamts → Standesamtsbezirk

Amtsbürgermeister Vorsitzender der Vertretung eines früheren Amtes (Gemeindeverband) in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz; die Ämter sind in beiden Bundesländern im Zuge der kommunalen Neugliederung aufgelöst worden.

Amtsdelikte sind mit Strafe bedrohte Verbrechen und Vergehen im Amte, z. B. Vorteilsnahme, Bestechlichkeit, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses (§§ 331 bis 358 StGB).

Amtsdirektor Bezeichnung für den Hauptverwaltungsbeamten eines früheren → Amtes.

Amtseid ist die feierliche Verpflichtung des Trägers eines öffentlichen Amtes, die Amtspflichten treu zu erfüllen. → Diensteid

Amtsführung des Standesamts untersteht der Fachaufsicht der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des Standesbeamten übt der Dienstvorgesetzte aus. → Aufsicht über das Standesamt

Amtsgeheimnis (Dienstgeheimnis) Über die behördlichen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder

dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, dürfen Beamte ohne Genehmigung des Dienstherrn weder gerichtlich noch außergerichtlich aussagen. Bruch des A. ist in § 353b StGB unter Strafe gestellt (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). → Amtsverschwiegenheit

Amtsgericht (AG) Unterstufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 12, 22 ff. GVG).

Das AG kann das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung anweisen, wenn

– das Standesamt die Amtshandlung abgelehnt hat und von den Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde die Anweisung beantragt worden ist (§ 49 Abs. 1 PStG; Nr. 49 PStG-VwV);

– das Standesamt in einem Zweifelsfall selbst die Entscheidung beantragt hat (§ 49 Abs. 2 PStG).

Außerdem ist das AG zuständig für die Anordnung von Berichtigungen abgeschlossener Registereinträge (§ 48 Abs. 1 PStG), soweit das Standesamt hierzu nicht ohne gerichtliche Anordnung befugt ist (§ 47 PStG; Nr. 47 PStG-VwV).

Zuständig ist das AG mit Sitz am Ort des Landgerichts, zu dessen Bezirk der Amtssitz des Standesamts gehört (§ 50 PStG).

Weitere Bedeutung für die Arbeit des Standesbeamten haben insbesondere Verfahren in Familiensachen (§§ 111 ff. FamFG), die Angaben in den Personenstandsregistern betreffen.

→ Ablehnung einer Amtshandlung, Amtsgericht Schöneberg, Amtshilfe, Beschwerde, Familiengericht

Amtsgericht Schöneberg in 10820 Berlin ist zuständig für die Anordnung der Berichtigung von Einträgen in deutschen Personenstandsbüchern aus Gebieten, in denen deutsche Standesbeamte nicht tätig sind (Nr. 50 PStG-VwV). Außerdem

ist das AG Schöneberg für Amtshandlungen der Familiengerichte zuständig, wenn die Beteiligten im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben und infolge dessen die Zuständigkeit eines anderen Gerichts nicht gegeben ist. Z. B. in Abstammungssachen (§ 170 Abs. 3 FamFG) und bei Scheidung, Aufhebung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten (§ 122 Nr. 6 FamFG).

Amtsgrundsatz (auch: Untersuchungsgrundsatz) Verpflichtung einer Behörde, den Sachverhalt ohne Einschränkung durch den Vortrag oder das Beweisangebot der Beteiligten »von Amts wegen« zu ermitteln (§ 24 VwVfG).

Amtshaftung Verantwortlichkeit bei Verletzung der Amtspflicht gegenüber einem Dritten durch eine mit einem öffentlichen Amt betraute Person. Sie trifft grundsätzlich den Dienstherrn; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist Rückgriffsmöglichkeit gegeben (Art. 34 GG; § 48 BeamStG). → Amtspflichtverletzung, Haftung des Standesbeamten

Amtshandlungen darf der Standesbeamte erst nach seiner Bestellung und nur innerhalb seines Amtsbezirks vornehmen. Mit der Beendigung des Amtes erlischt diese Befugnis (§ 2 Abs. 1 PStG). Näheres zum Amtsbezirk, zur Bestellung, zu Notfallregelungen und der Aufsicht über die Standesämter ist den Ausführungsvorschriften der Länder zu entnehmen (abgedruckt in GS Nr. 10). Der Dienstvorgesetzte des Standesbeamten ist nicht befugt, die dem Standesbeamten obliegenden A. wahrzunehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung zu beauftragen (§ 2 Abs. 2 PStG). Ist der Standesbeamte selbst Beteiligter, Angehöriger eines Beteiligten, gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten oder kann er durch die A. einen unmittelbaren Vorteil oder

Nachteil erlangen, so darf er sie nicht vornehmen (§ 20 VwVfG; Nr. 2.1 PStG-VwV). Lehnt das Standesamt eine A. ab, so kann es nach § 49 PStG auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht zur Vornahme angewiesen werden. Der Standesbeamte hat die Beteiligten auf ihr Antragsrecht hinzuweisen (Nr. 49 PStG-VwV). → Ablehnung einer Amtshandlung, Amtsgericht, Amtstätigkeit des Standesbeamten, Angehörige

Amtshilfe Jede Behörde hat anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe zu leisten (Art. 35 GG; § 4 VwVfG). Die Standesämter sind einander zur Amtshilfe verpflichtet. Anderen Behörden und den Gerichten haben sie Amtshilfe im Rahmen ihres Aufgabenkreises zu leisten. Die Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe mit einer Übersicht über die häufigsten Gründe für die Inanspruchnahme und Ablehnung der A. enthält § 5 VwVfG.

Amtsleiter des Standesamts kann bestellt werden, wenn wegen des Umfangs der Dienstgeschäfte in dem Standesamtsbezirk mehrere Standesbeamte tätig sind. Da die Standesbeamten die ihnen übertragenen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 PStG alleinverantwortlich wahrnehmen, hat der A. nicht das Recht, in die sachliche Amtsführung des Standesbeamten einzugreifen; ihm steht mithin nur die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des Standesbeamten zu. → Aufsicht über das Standesamt

Amtspflegschaft trat bis zur Reform des Kindschaftsrechts (1. 7. 1998) nach § 1706 BGB für ein nichteheliches Kind mit seiner Geburt kraft Gesetzes ein; die Vorschrift galt nicht für die neuen Länder (Art. 230 Abs. 1 EGBGB). Die A. umfasste die Angelegenheiten »Vaterschaftsfeststellung« sowie »Geltendmachung von

Unterhalts- und Erbansprüchen«. → Beistandschaft

Amtspflichtverletzung Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortung grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht (Art. 34 GG). Ein Rückgriff auf den Beamten ist gegeben, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 48 BeamStG). Bei A. im Rahmen einer privatrechtlichen Tätigkeit ist für Beamte (im beamtenrechtlichen Sinne) Eigenhaftung nach § 839 BGB gegeben. → Amtshaftung, Haftung des Standesbeamten

Amtsräume → Diensträume

Amtsrobe → Amtstracht

Amtssitz des Standesamts sind nach § 1 Abs. 2 PStV die → Diensträume des Standesamts. Die Vorschrift stellt damit klar, dass Amtshandlungen des Standesbeamten grundsätzlich in den Diensträumen des Standesamts vorzunehmen sind.

Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland ist deutsch (§ 23 Abs. 1 VwVfG; § 184 GVG). Ein Ausländer kann nicht beanspruchen, dass an ihn gerichtete amtliche Schriftstücke in seiner Heimatsprache abgefasst werden; die Inanspruchnahme eines Dolmetschers ist ihm zuzumuten (BVerwG vom 14. 8. 1974, DÖV 1974, 788). → Deutsche Schrift, Deutsche Sprache

Amtsstunden → Dienststunden

Amtstätigkeit des Standesbeamten beginnt mit der Bestellung zum Standesbeamten. Sie endet, wenn die Bestellung widerrufen wird, die Bestellungszeit abgelaufen ist, das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beendet ist oder der Standesamtsbezirk aufgelöst wird. Näheres dazu regeln die personenstands-

rechtlichen Ausführungsgesetze der Länder. Während und nach der Beendigung der A. hat der Standesbeamte über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 37 BeamStG). → Amtshandlungen, Amtsverschwiegenheit, Bestellung des Standesbeamten

Amtstracht ist für den Standesbeamten nicht vorgeschrieben. Der Standesbeamte kann jedoch zur Eheschließung eine besondere A. anlegen, die sich in Schnitt und Farbe von eingeführten staatlichen oder kirchlichen Dienst- oder Amtstrachten deutlich unterscheiden muss (früher bundeseinheitlich so geregelt in § 187 Abs. 2 DA).

Amtsübernahme Werden die Aufgaben des Standesamts durch das Standesamt einer anderen Gemeinde übernommen, so bilden die Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk (z. B. § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum PStG).

Amtsverschwiegenheit haben der Standesbeamte und seine Mitarbeiter während und nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu bewahren. Sie umfasst alle bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten; aufgenommen sind solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 37 Abs. 1, 2 BeamStG). Soweit Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, darf der Standesbeamte weder vor Gericht aussagen noch außerdienstliche Erklärungen abgeben, bevor der Dienstherr hierfür seine Genehmigung erteilt hat (§ 37 Abs. 3 bis 5 BeamStG). → Amtsgeheimnis, Amtspflichtverletzung, Auskunft, Benutzung der Personenstandsregister

Amtsvormundschaft (gesetzliche und bestellte) Die gesetzliche A. durch das Jugendamt gemäß § 1791c BGB tritt für ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern mit der Geburt ein, wenn es eines Vormunds bedarf und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§§ 55 ff. SGB VIII). In der Regel ist dies nur noch dann der Fall, wenn und solange die Mutter selbst minderjährig und ein anderer Vormund vor der Geburt nicht bestellt worden ist. Bis zur Neuregelung der Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder zum 1. 7. 1970 war das Jugendamt in jedem Fall kraft Gesetzes Amtsvormund.

Die bestellte A. durch das Jugendamt setzt nach § 1791b BGB voraus, dass eine Vormundschaft erforderlich, eine als Einzelvormund geeignete Person aber nicht vorhanden ist. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Familiengerichts. Das Jugendamt kann von den Eltern des Mündels nicht ausgeschlossen werden.

→ Beistandschaft

Amt und Straftaten Regelungen über Straftaten im Amte sind im 29. Abschnitt des StGB (§§ 331 bis 358) getroffen.

→ Amtsdelikte

Andorra Fürstentum in den östlichen Pyrenäen unter gemeinsamer Oberhoheit des französischen Staatspräsidenten und des spanischen Bischofs von Urgell; Hauptstadt: Andorra la Vella (zuständige deutsche Auslandsvertretung: Deutsche Botschaft in Madrid); Fläche 468 qkm; 77 000 Einwohner; Bevölkerung: Andorraner (46 %), Ausländer; Religion: überwiegend röm.-kath. Christen; Amtssprache: Katalanisch; daneben als Umgangssprachen Französisch und Spanisch.

Zu beachten sind die im Verhältnis zu A. anzuwendenden Übereinkommen (Übersicht in GS Nr. 200), insbesondere